



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Mai 2000

Nummer 24

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
282	21. 3. 2000	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes.	364

Die neue CD-Rom „SGV-NRW“, Stand 1. Januar 2000, ist erhältlich.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung. Im Innenministerium ergibt sich der **Zugang** von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die **Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen** des Landes NRW (SGV. NRW) ist auch auf **CD-ROM erhältlich**. Die CD-ROM gewährt auch das **Recht zur Nutzung des Internet-Angebotes** der Redaktion (GV. NRW., SGV. NRW., MBl. NRW.). **Bestellformulare** finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß Ergänzungslieferungen zur SGV. NRW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes**

Vom 21. März 2000

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 sowie des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1996 (GV. NRW. S. 136), des § 63 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455, 2457), des § 38 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1998 (GV. NRW. S. 666), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432, 2445), wird nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung, des Ausschusses für Kommunalpolitik, des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge, des Verkehrsausschusses sowie des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landtags verordnet:

Artikel I

Die „Übersicht zum nachfolgenden Verzeichnis“ in I. der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 360), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 1997 (GV. NRW. S. 142), wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 31.8 werden die folgenden Nummern 31.9 bis 31.13 eingefügt:
 - „31.9 Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs (EAKV)
 - 31.10 Altauto-Verordnung (AltautoV)
 - 31.11 Verpackungsverordnung (VerpackV)
 - 31.12 Batterieverordnung (BattV)
 - 31.13 Bioabfallverordnung (BioAbfV)“
2. Nach Nummer 51.4 wird die folgende Nummer 51.5 eingefügt:
 - „51.5 Gentechnik-Notfallverordnung (GenTNotfV)“
3. Nach der Nummer 7 werden die folgende Nummern 70–71.1 eingefügt:
 - „70 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
 - 71. Verordnungen des Bundes
 - 71.1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BbodSchV)“
4. Nach der Nummer 81 wird die folgende Nummer 82 angefügt:
 - „82 Gesetz zum NATO-Truppenstatut“

Artikel II

Die „Erläuterungen zum nachfolgenden Verzeichnis“ in II. Nr. 1 der Anlage zur ZustVOtU werden wie folgt geändert:

1. Nach den Worten „LDS Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ werden die Worte „LEJ Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd“ eingefügt.
2. Die Worte „MAGS Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ werden durch die Worte „MASSKS Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport“ ersetzt.

Artikel III

Das „Verzeichnis“ in III. der Anlage zur ZustVOtU wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 10.1.3 wird in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Angabe „§ 15 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2“ ersetzt.
2. In Nummer 10.1.8 wird in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Angabe „§ 20 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 1, 1a und 2“ ersetzt.
3. Nach Nummer 10.1.9 wird die folgende Nummer 10.1.10 eingefügt:

„10.1.10	§ 21 Abs. 1	Widerruf der Genehmigung	
			Zuständig sind die unter Nummer 10.1.1 genannten Behörden“
4. In Nummer 10.2.2 wird in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Angabe „§ 25 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 25 Abs. 1, 1a und 2“ ersetzt.
5. In Nummer 10.3.1 wird in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Angabe „§ 26 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 26 Satz 1“ ersetzt.
6. In Nummer 10.3.2 wird in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Angabe „§ 26 Abs. 1 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 26 Sätze 1 und 2“ ersetzt.

7. In Nummer 10.3.9 wird in der Spalte „Zuständige Behörde“ die Angabe „MAGS“ durch die Angabe „MASSKS“ ersetzt.
8. In Nummer 10.6.7 wird in der Spalte „Zuständige Behörde“ die Angabe „MSV“ durch die Angabe „MWMTV“ ersetzt.
9. Die bisherigen Nummern 12.14 bis 12.14.4 werden durch die folgenden Nummern 12.14 bis 12.14.5 ersetzt:
- | | | | |
|---------|--|--|---------|
| 12.14 | Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen (20. BImSchV) vom 27. Mai 1998 (BGBl. I S. 1174) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 12.14.1 | § 8 Abs. 1 | Entgegennahme der Anzeige StUA/BA | |
| 12.14.2 | § 8 Abs. 5 | Entgegennahme der Berichte über ortsfeste Anlagen und Verlangen der Berichte oder Berichtsaussfertigungen bei beweglichen Behältnissen | StUA/BA |
| 12.14.3 | § 10 | Befugnis zur Anordnung weitergehender Anforderungen | StUA/BA |
| 12.14.4 | § 11 Abs. 1 | Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen | StUA/BA |
| 12.14.5 | § 11 Abs. 2 | Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von wiederkehrenden Messungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 oder i.S. von Nummer 3.2.2.1 der TA Luft | StUA/BA |
10. In den Nummern 12.17.1 bis 12.17.5 wird in der Spalte „Zuständige Behörde“ die Angabe „StUA“ jeweils durch die Angabe „StUA/BA“ ersetzt.
11. In Nummer 30.1.3 werden in der Spalte „Verwaltungsaufgabe“ die Worte „der Abfallbilanz“ durch die Worte „des Abfallwirtschaftskonzeptes“ ersetzt.
12. In Nummer 30.1.14 wird in der Spalte „Verwaltungsaufgabe“ das Wort „Entsorgung“ durch das Wort „Beseitigung“ ersetzt.
13. Nummer 30.1.20 wird wie folgt gefasst:
- | | | | |
|----------|-------------|---|---|
| „30.1.20 | § 31 Abs. 2 | Planfeststellung zur Errichtung und zum Betrieb und zur wesentlichen Änderung einer Deponie | BezReg/LOBA im Einvernehmen mit BezReg“ |
|----------|-------------|---|---|
14. Nummer 30.1.21.2 wird wie folgt gefasst:
- | | | | |
|------------|--------------------------|--|---|
| „30.1.21.2 | § 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 | Genehmigung der wesentlichen Änderung der Errichtung und des Betriebes einer Deponie | |
| | | 1. bei unbedeutenden Deponien und Deponien der Deponieklasse I im Sinne der TA Siedlungsabfall, sofern letztere durch die KrOrdB zugelassen wurden | KrOrdB |
| | | 2. im Übrigen | BezReg/LOBA im Einvernehmen mit BezReg“ |
15. Nummer 30.1.24 wird wie folgt gefasst:
- | | | | |
|----------|--------------------|--|---|
| „30.1.24 | § 32 Abs. 4 Satz 2 | Nachträgliche Auflagen zu Planfeststellung oder Genehmigung | |
| | | 1. bei unbedeutenden Deponien und Deponien der Deponieklasse I im Sinne der TA Siedlungsabfall, sofern letztere durch die KrOrdB zugelassen wurden | KrOrdB |
| | | 2. im Übrigen | BezReg/LOBA im Einvernehmen mit BezReg“ |
16. Nummer 30.1.26 wird wie folgt gefasst:
- | | | | |
|----------|-------------|--|---------------------------------------|
| „30.1.26 | § 35 Abs. 1 | Nachträgliche Anordnungen/Betriebsuntersagung | |
| | | 1. bei unbedeutenden Deponien und Deponien der Deponieklasse I im Sinne der TA Siedlungsabfall | KrOrdB |
| | | 2. im Übrigen | BezReg/BA im Einvernehmen mit BezReg“ |
17. Nummer 30.1.28 wird wie folgt gefasst:
- | | | | |
|----------|--------------------|---|---|
| „30.1.28 | § 36 Abs. 2 Satz 1 | Anordnung der Verpflichtung zur Durchführung der Rekultivierungs- und Sicherungsmaßnahmen | |
| | | 1. bis zur Schlussabnahme i. S. v. Nr. 9.7.1 TA Abfall oder Nr. 10.7.1. TA Siedlungsabfall oder bei Deponien, die ihren Betrieb vor Inkrafttreten der TA Abfall oder der TA Siedlungsabfall eingestellt haben, sofern die Auflagen der Zulassung erfüllt sind | Zuständig sind die in Nr. 30.1.21.2 genannten Behörden |
| | | 2. im Übrigen | Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg/im Übrigen: KrOrdB/ BA“ |

18. Nummer 30.1.31.1 erhält die folgende Fassung:

„30.1.31.1	Überwachung der Entsorgung von Abfällen	
	1. durch die Kreise und kreisfreien Städte	BezReg
	2. durch kreisangehörige Gemeinden	LRat
	3. bezogen auf Beachtung abfallrechtlicher Satzungen	
	a) der Kreise	KrOrdB
	b) der Gemeinden	OrdB
	4. durch den Erzeuger oder Besitzer im Hinblick auf die Pflichten aus §§ 5 und 11	
	a) im Fall des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem BImSchG	BezReg/BA
	b) im Übrigen	Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg; im Übrigen: KrOrdB/BA
	5. soweit Abfall im Bereich von Straßen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile kreisangehöriger Gemeinden fortgeworfen oder verbotswidrig abgelagert wird	OrdB
	6. soweit Abfall im Bereich von Straßen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile fortgeworfen oder verbotswidrig abgelagert wird	Straßenbaubehörde des zuständigen Straßenbaulastträgers
	7. soweit Abfall in einer in den Nummern 8.4, 8.8, 8.9, 8.10 oder 8.11 des Anhangs zur 4. BImSchV genannten Anlage ohne die erforderliche Genehmigung gelagert wird	KrOrdB
	8. im Hinblick auf die Einhaltung des Standes der Technik gemäß TA Abfall oder TA Siedlungsabfall bei Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Abfällen	StUA/BA
	9. im Übrigen	KrOrdB/BA“

19. Nummer 30.1.31.3 wird wie folgt gefasst:

„30.1.31.3	Überwachung des Betriebs planfestgestellter oder plangenehmiger Deponien	
	1. Überwachung des Betriebs unbedeutender Deponien und Deponien der Deponiekategorie I im Sinne der TA Siedlungsabfall, sofern letztere durch die KrOrdB zugelassen wurden	KrOrdB
	2. im Übrigen	StUA/BA“

20. In Nummer 30.1.31.7 erhält die Spalte „Verwaltungsaufgabe“ die folgende Fassung: „Überwachung im Zusammenhang mit der Transportgenehmigungspflicht nach § 49 sowie der Genehmigungspflicht für Vermittlungsgeschäfte nach § 50 und der aufgrund dieser Vorschriften ergangenen Rechtsvorschriften“.

21. Nummer 30.1.31.9 wird durch die folgenden Nummern 30.1.31.9 bis 30.1.31.10 ersetzt:

„30.1.31.9	Überwachung der Pflichten nach der Verordnung über die Überlassung und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung – AltfahrzeugV) vom 4. Juli 1997 (BGBl. I S 1666) in der jeweils geltenden Fassung	
30.1.31.9.1	Überwachung der Überlassungspflichten eines Altfahrzeugbesitzers nach § 3 Abs. 1, eines Betreibers einer Annahmestelle nach § 3 Abs. 3 und eines Verwertungsbetriebes nach § 3 Abs. 4	KrOrdB
30.1.31.9.2	Überwachung der Pflichten des Betreibers eines anerkannten Verwertungsbetriebes zur Ausstellung eines Verwertungsnachweises sowie zur Beauftragung anerkannter Annahmestellen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 bis 3, § 3 Abs. 2 Satz 4	KrOrdB
30.1.31.9.3	Überwachung der Pflichten des Betreibers von Annahmestellen, Verwertungsbetrieben und Shredderanlagen nach § 4 Abs. 1, Altfahrzeugen und Restkarossen nach Maßgabe der Anforderungen des Anhangs umweltverträglich zu entsorgen	
	1. im Falle des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem BImSchG	StUA
	2. im Übrigen	KrOrdB

- 30.1.31.9.4 Überwachung der Pflicht eines Sachverständigen nach § 5, Bescheinigungen nur im Fall der öffentlichen Bestellung bzw. der Feststellung der Befähigung zu erteilen LUA
- 30.1.31.10 Überwachung, soweit von Nummern 30.1.31.1 bis 30.1.31.9.4 nicht erfaßt Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg; im Übrigen: KrOrdB/BA“
22. Nummer 30.1.33 erhält die folgenden Fassung:
- „30.1.33 § 42 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 Anordnung von Nachweispflichten über die Beseitigung von Abfällen einschließlich damit verbundener Pflichten
1. gegenüber dem Erzeuger oder Besitzer, soweit die Abfälle in einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem BImSchG anfallen BezReg/BA
 2. gegenüber dem Entsorger im Fall des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem BImSchG BezReg/BA
 3. gegenüber dem Betreiber einer Deponie
 - a) bei unbedeutenden Deponien und Deponien der Deponieklasse I im Sinne der TA Siedlungsabfall, sofern letztere durch die KrOrdB zugelassen wurden KrOrdB
 - b) im Übrigen BezReg/BA
 4. gegenüber dem Einsammler oder Beförderer BezReg
 5. im Übrigen Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg, im Übrigen: KrOrdB/BA“
23. Nummer 30.1.34 erhält die folgende Fassung:
- „30.1.34 § 43 Abs. 1 und 2 Entgegennahme der Belege und der Anzeige
1. soweit die Vorlage von Belegen sowie die Anzeige nach den Regelungen der NachweisV erfolgt Zuständig sind die in Nummer 31.8 genannten Behörden
 2. im Falle der Einsammlung oder Beförderung von Abfällen BezReg
 3. im Übrigen KrOrdB/BA“
24. Nummer 30.1.38 erhält die folgende Fassung:
- „30.1.38 § 45 Abs. 1 und 2 Anordnung von Nachweispflichten über die Verwertung von Abfällen einschließlich damit verbundener Pflichten Zuständig sind die in Nr. 30.1.33 genannten Behörden“
25. Nummer 30.1.39 erhält die folgende Fassung:
- „30.1.39 § 46 Abs. 1 und 2 Entgegennahme der Belege und der Anzeige Zuständig sind die in Nr. 30.1.34 genannten Behörden“
26. In Nummer 30.1.50 erhält die Angabe in der Spalte „Zuständige Behörde“ die folgende Fassung: „BezReg/BA“
27. Nummer 30.1.51 erhält die folgende Fassung:
- „30.1.51 § 54 Abs. 2 Anordnung der Bestellung eines oder mehrerer Abfallbeauftragter
1. gegenüber dem Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem BImSchG StUA/BA
 2. gegenüber dem Betreiber einer Deponie Zuständig sind die in Nummer 30.1.31.3 genannten Behörden
 3. gegenüber einem Besitzer im Sinne des § 26 BezReg am Hauptsitz des Herstellers oder Vertreibers/BA am Hauptsitz des Herstellers oder Vertreibers
 4. im Übrigen KrOrdB/BA“
28. Nummer 30.1.54.1 erhält die folgende Fassung:
- „30.1.54.1 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
1. soweit Abfall im Bereich von Straßen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile kreisangehöriger Gemeinden fortgeworfen oder verbotswidrig abgelagert wird OrdB

2. soweit Abfall im Bereich von Straßen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile fortgeworfen oder verbotswidrig abgelagert wird Straßenbaubehörde des zuständigen Straßenbaulastträgers
3. im Übrigen Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg/im Übrigen: KrOrdB/BA“
29. In den Nummern 31.2.5 bis 31.2.7, 31.2.9 und 31.2.14 werden in der Spalte „Zuständige Behörden“ die Nummern „31.4.1“ durch „31.2.1“ ersetzt.
30. In den Nummern 31.6.4 und 31.7.3 wird die Spalte „Zuständige Behörde“ wie folgt gefaßt: „Zuständig sind die in Nummern 10.6.2, 10.6.3, 30.1.31.3, 30.1.31.4 und 30.1.31.6 genannten Behörden“
31. Nr. 31.8.4 wird wie folgt gefasst:
- | | | | |
|---------|------------|--|------|
| „31.8.4 | § 6 Abs. 2 | Entgegennahme einer Ablichtung des Entsorgungsnachweises, Erfassung der Daten sowie Weitergabe der Daten und Weiterleitung der Ablichtung des Entsorgungsnachweises an die/das für den Erzeuger zuständige KrOrdB/BA | LUA“ |
|---------|------------|--|------|
32. Nummer 31.8.5 wird wie folgt gefasst:
- | | | | |
|---------|------------|--|------|
| „31.8.5 | § 6 Abs. 3 | Entgegennahme einer Ablichtung der Nachweiserklärungen sowie der Eingangsbestätigung im Fall des § 5 Abs. 5 Satz 2, Erfassung der Daten sowie Weitergabe der Daten und Weiterleitung der Ablichtung der Nachweiserklärungen an die/das für den Erzeuger zuständige KrOrdB/BA | LUA“ |
|---------|------------|--|------|
33. Nummer 31.8.10 wird wie folgt gefasst:
- | | | | |
|----------|----------------------------------|--|------|
| „31.8.10 | § 9 Abs. 2
i. V.m. § 6 Abs. 2 | Entgegennahme einer Ablichtung des Sammelentsorgungsnachweises, Erfassung der Daten sowie deren Weitergabe an die/das für den Beförderer zuständige KrOrdB | LUA“ |
|----------|----------------------------------|--|------|
34. Nummer 31.8.11 wird wie folgt gefasst:
- | | | | |
|----------|----------------------------------|--|------|
| „31.8.11 | § 9 Abs. 2
i. V.m. § 6 Abs. 3 | Entgegennahme einer Ablichtung der Nachweiserklärungen sowie der Eingangsbestätigung im Fall des § 5 Abs. 5 Satz 2, Erfassung der Daten sowie deren Weitergabe an die/das für den Beförderer zuständige KrOrdB | LUA“ |
|----------|----------------------------------|--|------|
35. In Nr. 31.8.14 werden in der Spalte „Verwaltungsaufgabe“ hinter dem Wort „Sammelentsorgungsnachweis“ ein Komma sowie die Worte „Erfassung der Daten sowie deren Weitergabe an die/das für den Beförderer zuständige KrOrdB“ angefügt. Die Worte „sowie deren Weiterleitung“ werden gestrichen.
36. Nummer 31.8.16 wird wie folgt gefasst:
- | | | | |
|----------|-------------|--|------|
| „31.8.16 | § 11 Abs. 4 | Entgegennahme einer Ablichtung der Nachweiserklärungen, Erfassung der Daten sowie Weitergabe der Daten und der Ablichtung der Nachweiserklärungen an die/das für den Erzeuger zuständige KrOrdB/BA | LUA“ |
|----------|-------------|--|------|
37. Nummer 31.8.19 erhält die folgende Fassung:
- | | | | |
|----------|-------------|---|---|
| „31.8.19 | § 14 Abs. 1 | Anordnung gegenüber dem Abfallerzeuger, eine Bestätigung des Entsorgungsnachweises einzuholen; Fristsetzung | |
| | | 1. gegenüber dem Erzeuger, soweit die Abfälle in einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem BImSchG anfallen | BezReg/BA |
| | | 2. im Übrigen | Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg/im Übrigen: KrOrdB /BA“ |
38. Nummer 31.8.21 wird wie folgt gefasst:
- | | | | |
|-----------|-------------------|---|------------|
| „31.8.21 | § 17 Abs. 2 und 3 | Handhabung und Überprüfung der Begleitscheine | |
| 31.8.21.1 | | Entgegennahme, Erfassung der Daten, Formalabgleich und Weitergabe der Daten und Begleitschein-ausfertigungen 2 (rosa) und 3 (blau) an die/das für den Erzeuger und Entsorger zuständige KrOrdB/BA | LUA |
| 31.8.21.2 | | Entgegennahme der Begleitscheine und der erfaßten Daten, Überprüfung der Begleitscheine, Übersendung der Daten der überprüften Begleitscheine an die in Nr. 31.8.21.1 genannte Behörde | KrOrdB/BA“ |

39. Nummer 31.8.22 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 31.8.23 bis 31.8.32 werden Nummern 31.8.22 bis 31.8.31 (neu); in der Spalte „Zuständige Behörde“ wird
- in Nummer 31.8.28 die Angabe „31.8.28“ durch die Angabe „31.8.27“,
 - in Nummer 31.8.30 die Angabe „31.8.30“ durch die Angabe „31.8.29“,
 - in Nummer 31.8.31 die Angabe „31.8.26“ durch die Angabe „31.8.25“ und
 - in Nummer 31.8.32 die Angabe „31.8.30“ jeweils durch die Angabe „31.8.29“ ersetzt.
40. In Nummer 31.8.27 (neu) erhält die Spalte „Zuständige Behörde“ zu der Verwaltungsaufgabe „2. Erteilung der Anzeigennummer“ die Fassung: „KrOrdB/BA“
41. In Nummer 31.8.31 (neu) erhält in der Spalte „Zuständige Behörde“ die Angabe zu Nr. 10 die Fassung „Zuständig sind die in Nr. 31.8.25 genannten Behörden“.
42. Nummer 31.8.25 (neu) erhält die folgende Fassung:
- | | | | |
|----------|-------------|---|---|
| „31.8.25 | § 27 Abs. 1 | Verlangen der Vorlage von Nachweisbüchern | Zuständig sind die in Nummern 30.1.33 und 30.1.38 genannten Behörden“ |
|----------|-------------|---|---|
43. Die Nummer 31.8.33 wird gestrichen.
44. Die Nummer 31.8.34 wird gestrichen.
45. Nach Nummer 31.9.2 werden die neuen Nummern 31.10 bis 31.13.31 eingefügt:
- | | | | |
|---------|---|--|---|
| „31.10 | Verordnung über die Überlassung und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung – AltfahrzeugV) vom 4. Juli 1997 (BGBl. I S. 1666) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 31.10.1 | § 4 Abs. 3 | Annahme der Bescheinigung | |
| | | 1. im Fall des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem BImSchG | StUA/BA |
| | | 2. im Übrigen | KrOrdB |
| 31.10.2 | § 6 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten | |
| | Nrn. 1 bis 4 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nrn. 1 bis 4 | KrOrdB |
| | Nr. 5 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nr. 5 | Zuständig sind die in Nummer 31.10.1 genannten Behörden |
| | Nr. 6 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nr. 6 | LUA |
| 31.11 | Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 31.11.1 | § 6 Abs. 3 Satz 3 | Prüfung der Systembeteiligung | KrOrdB |
| 31.11.2 | § 6 Abs. 3 Satz 11, auch i. V. m. § 16 Abs. 2 | Feststellung der Einrichtung eines Systems | MURL |
| 31.11.3 | § 6 Abs. 4 | Widerruf der Entscheidung nach § 6 Abs. 3 Satz 11 | MURL |
| 31.11.4 | § 6 Abs. 6 | Vorlage eines Konzepts zu langlebigen Verpackungen | LUA |
| 31.11.5 | § 15 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten | |
| | Nrn. 1 bis 6, 8, 9 und 14 bis 19 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nrn. 1 bis 6, 8, 9 und 14 bis 19 | KrOrdB |
| | Nr. 7 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nr. 7 | LUA |
| | Nrn. 10 bis 13 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nrn. 10 bis 13 | MURL |
| 31.11.6 | Anhang I Nr. 2 Abs. 1 Satz 7 | Entgegennahme der Bescheinigung über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen | LUA |
| 31.12 | Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung – BattV) vom 27. März 1998 (BGBl. I S. 658) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 31.12.1 | § 4 Abs. 3 | Prüfung eines eigenen Rücknahmesystems | LUA |
| 31.12.2 | § 10 Abs. 1 | Entgegennahme des Berichts eines gemeinsamen Rücknahmesystems der Hersteller | LUA |
| 31.12.3 | § 10 Abs. 2 | Entgegennahme der Anzeige | LUA |
| 31.12.4 | § 17 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten | |

	Nrn. 1, 5, 6 und 8 bis 11	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nrn. 1, 5, 6, 8 bis 11	KrOrdB
	Nrn. 2 bis 4, 7 und 12	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nrn. 2 bis 4, 7 und 12	LUA
31.13		Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung – BioAbfV) vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955) in der jeweils geltenden Fassung	
31.13.1	§ 3 Abs. 3 Satz 2	Zulassung von Ausnahmen von den Anforderungen in Anhang 2 1. im Fall des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem BImSchG 2. im Übrigen	Zuständig sind die in Nr. 10.1.1 genannten Behörden im Einvernehmen mit DLWK und BezReg/BA im Einvernehmen mit DLWK und BezReg KrOrdB im Einvernehmen mit DLWK und BezReg/BA im Einvernehmen mit DLWK und BezReg
31.13.2	§ 3 Abs. 7 Satz 2	Entgegennahme der Information über die Beeinträchtigung seuchen- und phytohygienischer Belange sowie der Untersuchungsergebnisse und eingeleiteter Maßnahmen 1. im Fall des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem BImSchG 2. im Übrigen	Zuständig sind die in Nr. 10.1.1 genannten Behörden/BA KrOrdB/BA
31.13.3	§ 3 Abs. 7 Satz 3	Anordnung von Maßnahmen zur Behebung von Mängeln im Wiederholungsfall	Zuständig sind die in Nr. 31.13.2 genannten Behörden
31.13.4	§ 3 Abs. 8 Satz 1	Bestimmung der Untersuchungsstelle	Zuständig sind die in Nr. 31.13.2 genannten Behörden
31.13.5	§ 3 Abs. 8 Satz 2	Entgegennahme der Untersuchungsergebnisse nach Absatz 4	Zuständig sind die in Nr. 31.13.2 genannten Behörden
31.13.6	§ 3 Abs. 8 Satz 3	Entgegennahme des Vergleichbarkeitsnachweises und der Untersuchungsergebnisse nach Absatz 5 Satz 3	Zuständig sind die in Nr. 31.13.2 genannten Behörden
31.13.7	§ 3 Abs. 8 Satz 4	Anordnung der Vorlage der Aufzeichnungen nach Absatz 6	Zuständig sind die in Nr. 31.13.2 genannten Behörden
31.13.8	§ 4 Abs. 3 Sätze 4 und 5	Zulassung von Ausnahmen bei Überschreitung einzelner Schwermetallgehalte	Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg im Einvernehmen mit DLWK; im Übrigen: KrOrdB im Einvernehmen mit DLWK/BA im Einvernehmen mit DLWK
31.13.9	§ 4 Abs. 5 Satz 2	Änderungen des Untersuchungsumfangs 1. im Fall des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem BImSchG 2. im Übrigen	Zuständig sind die in Nr. 10.1.1 genannten Behörden im Einvernehmen mit DLWK/BA im Einvernehmen mit DLWK KrOrdB im Einvernehmen mit DLWK/BA im Einvernehmen mit DLWK
31.13.10	§ 4 Abs. 5 Satz 3	Änderung des Untersuchungsumfangs	Zuständig sind die in Nr. 31.13.2 genannten Behörden
31.13.11	§ 4 Abs. 6	Änderung des Untersuchungsumfangs für Bioabfallbehandler, die Mitglied einer anerkannten Gütegemeinschaft, aber kein Entsorgungsfachbetrieb sind	Zuständig sind die in 31.13.9 genannten Behörden
31.13.12	§ 4 Abs. 7 und 8	Entgegennahme von Untersuchungsergebnissen und Entscheidung über das weitere Vorgehen	Zuständig sind die in Nr. 31.13.2 genannten Behörden
31.13.13	§ 4 Abs. 9 Satz 1 und 4	Bestimmung der Untersuchungsstellen	Zuständig sind die in Nr. 31.13.2 genannten Behörden

31.13.14	§ 4 Abs. 9 Satz 3	Entgegennahme der Untersuchungsergebnisse	Zuständig sind die in Nr. 31.13.2 genannten Behörden
31.13.15	§ 6 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen für die Aufbringung von Bioabfällen	Zuständig sind die in Nr. 31.13.8 genannten Behörden
31.13.16	§ 6 Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen zur Aufbringung weiterer Bioabfälle und Gemische und Anordnung weiterer Untersuchungen	Zuständig sind die in Nr. 31.13.8 genannten Behörden
31.13.17	§ 6 Abs. 3	Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung zum Aufbringen von Bioabfällen auf forstwirtschaftlich genutzte Böden	Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg/BA im Einvernehmen mit unterer Forstbehörde; im Übrigen: KrOrdB/BA im Einvernehmen mit unterer Forstbehörde
31.13.18	§ 9 Abs. 1	Entgegennahme und Weiterleitung der Anzeige von Aufbringungsflächen für Bioabfälle und Gemische	KrOrdB/BA
31.13.19	§ 9 Abs. 2 Satz 2	Entgegennahme der Bodenuntersuchungsergebnisse	KrOrdB/BA
31.13.20	§ 9 Abs. 2 Satz 5	Untersagen einer erneuten Aufbringung	KrOrdB im Einvernehmen mit LWK/BA
31.13.21	§ 9 Abs. 2 Sätze 8 und 9	Bestimmung der Untersuchungsstelle; Bekanntgabe des Verbots der weiteren Aufbringung an den Bewirtschafter der Fläche	KrOrdB/BA
31.13.22	§ 9 Abs. 3	Zulassung weiterer Ausnahmen von der Untersuchungspflicht	Zuständig sind die in Nr. 31.13.8 genannten Behörden
31.13.23	§ 9 Abs. 4	Zulassung von Ausnahmen für die Aufbringung von Bioabfällen und Gemischen bei geogen bedingt erhöhten Gehalten	KrOrdB/BA im Einvernehmen mit DLWK
31.13.24	§ 10 Abs. 2 Satz 1	Zulassung von Ausnahmen für die Abgabe, Verwendung und Aufbringung von weiteren Bioabfällen ohne Behandlung oder ohne Untersuchung	Zuständig sind die in Nr. 31.13.8 genannten Behörden
31.13.25	§ 10 Abs. 2 Satz 3	Verlangen von Untersuchungen auf Schwermetallgehalte	Zuständig sind die in Nr. 31.13.2 genannten Behörden
31.13.26	§ 11 Abs. 1	Anordnung zur Vorlage der Liste	Zuständig sind die in Nr. 31.13.2 genannten Behörden
31.13.27	§ 11 Abs. 2	Entgegennahme einer Mehrausfertigung des Lieferscheins	Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg und LWK; im Übrigen: KrOrdB und LWK/BA und LWK
31.13.28	§ 11 Abs. 3 Satz 1	Befreiung 1. von der Vorlage von Untersuchungsergebnissen 2. von Nachweispflichten	Zuständig sind die in Nr. 31.13.2 genannten Behörde Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg; im Übrigen: KrOrdB/BA
31.13.29	§ 11 Abs. 3 Satz 3	Entgegennahme der Listennachweise	Zuständig sind die in Nr. 31.13.2 genannten Behörden
31.13.30	§ 11 Abs. 3 Satz 5	Anordnung der Vorlage von Untersuchungsergebnissen und geeigneten Nachweisen im Einzelfall sowie Widerruf der Befreiung von der Vorlage von Untersuchungsergebnissen oder von Nachweispflichten	Zuständig sind die in Nr. 31.13.28 genannten Behörden
31.13.31	§ 13	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	
	Nr. 1	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nr. 1	Zuständig sind die in Nr. 31.13.2 genannten Behörden
	Nr. 2	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nr. 2	Zuständig sind die in Nr. 31.13.2 genannten Behörde

Nr. 3	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nr. 3 entgegen § 3 Abs. 8 Satz 2	Zuständig sind die in Nr. 31.13.2 genannten Behörden
	entgegen § 4 Abs. 9 Satz 3, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 4	Zuständig sind die in Nr. 31.13.2 genannten Behörden
Nr. 4	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nr. 4 1. im Fall der Abgabe 2. im Fall der Aufbringung	Zuständig sind die in Nr. 31.13.2 genannten Behörden Zuständig sind die in 31.13.8 genannten Behörden
Nr. 5	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nr. 5	Zuständig sind die in Nr. 31.13.2 genannten Behörden
Nr. 6	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nr. 6	Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg; im Übrigen: KrOrdB/BA
Nr. 7	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nr. 7	Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg; im Übrigen: KrOrdB/BA
Nr. 8	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nr. 8	Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg; im Übrigen: KrOrdB/BA
Nr. 9	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nr. 9	KrOrdB/BA
Nr. 10	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nr. 10	Zuständig sind die in Nr. 31.13.2 genannten Behörden
Nr. 11	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nr. 11	Zuständig sind die in Nr. 31.13.2 genannten Behörden
Nr. 12	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nr. 12	Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg; im übrigen KrOrdB/BA

46. In Nummer 32.1 wird in der Spalte „Verwaltungsaufgabe“ das Wort „Abfallwirtschaft“ jeweils durch das Wort „Kreislaufwirtschaft“ ersetzt.

47. Nach Nummer 32.2 wird folgende Nummer 32.3 (neu) eingefügt:

„32.3	§ 4a Abs. 2	Anordnungen zur Sicherstellung einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung der Abfälle	Zuständig sind die in Nr. 30.131.1 genannten Behörden“
-------	-------------	--	--

Die bisherigen Nummern 32.3 bis 32.5 werden Nummern 32.4 bis 32.6 (neu).

48. In Nummer 32.4 (neu) wird in der Spalte „Verwaltungsaufgabe“ die Angabe „§ 3 Abs. 3 AbfG“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 3 KrW-/AbfG“ ersetzt.

49. In Nummer 32.6 (neu) werden in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Worte „Satz 6“ durch die Worte „Satz 8“ ersetzt.

50. Die bisherige Nummer 32.6 wird Nummer 32.7 und erhält die folgende Fassung:

„32.7	§ 5a Abs. 4	Fristsetzung für einzelne Maßnahmen	BezReg“
-------	-------------	-------------------------------------	---------

51. Nummer 32.7 (alt) wird gestrichen.

52. In Nummer 32.8 erhält die Spalte „Zuständige Behörde“ folgende Fassung: „BezReg“

53. In Nummer 32.10 wird in der Spalte „Verwaltungsaufgabe“ die Rechtsgrundlage „§ 3 Abs. 3 AbfG“ durch „§ 15 Abs. 3 KrW-/AbfG“ ersetzt.

54. Nach Nummer 32.10 wird folgende Nummer 32.11 (neu) eingefügt:

„32.11	§ 9 Abs. 4	Zustimmung zur Gebührensatzung	BezReg“
--------	------------	--------------------------------	---------

55. Die bisherige Nummer 32.11 wird Nummer 32.12 (neu).

56. Nach Nummer 32.12 (neu) wird folgende Nummer 32.13 (neu) eingefügt:

„32.13 § 18 Abs. 1 a Festsetzung der Höhe des für die Entsorgung zu BezReg“
entrichtenden Entgeltes

Die bisherige Nummer 32.12 wird Nummer 32.14.

57. Die Nummer 32.13 (alt) wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 32.14 bis 32.20 werden Nummern 32.15 bis 32.21.

58. Nummer 32.15 (neu) erhält die folgende Fassung:

„32.15 § 20 Abs. 1 Entscheidung über das Bestehen sowie Art und BezReg“
Umfang der Duldungspflicht nach § 30 Abs. 1
KrW-/AbfG

59. In Nummer 32.17 (neu) wird in der Spalte „Verwaltungsaufgabe“ das Wort „Abfallentsorgungsanlagen“ durch das Wort „Deponien“ ersetzt.

60. In Nummer 32.18 (neu) wird die Spalte „Verwaltungsaufgabe“ wie folgt gefaßt: „Zustimmung zur Beauftragung von Stellen, die Aufgaben nach Satz 1 wahrnehmen“; in der Spalte „Zuständige Behörde“ die Angabe „30.1.16.5“ durch die Angabe „30.1.31.3“ und die Angabe „30.1.16.6“ wird durch die Angabe „30.1.31.4“ ersetzt.

61. In Nummer 32.20 (neu) wird in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

62. In Nummer 32.21 (neu) wird in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.

63. Nach Nummer 32.21 (neu) wird folgende Nummer 32.22 (neu) eingefügt:

„32.22 § 25 Abs. 1 a Anordnung zur Untersuchung von Abfällen zur Verwertung

1. im Falle des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des BImSchG StUA/BA

2. im Falle des Betriebs einer Deponie

Zuständig sind die in Nr. 30.1.31.3 genannten Behörden

3. im Übrigen

KrOrdB/BA“

Die bisherigen Nummern 32.21 bis 32.23 werden Nummern 32.23 bis 32.25 (neu).

64. Nummer 32.25 (neu) erhält folgende Fassung:

„32.25 Daten über Altlast-Verdachtsflächen und Altlasten

32.25.1 § 30 Abs. 2 Entgegennahme der gemäß Abs. 1 übermittelten Daten, Tatsachen und Erkenntnisse sowie deren Führen in Dateien LUA

32.25.2 § 30 Abs. 2 Satz 2 Darstellung der nach Abs. 1 übermittelten Daten, Tatsachen und Erkenntnisse in Karten StUA“

65. Die Nummern 32.24 (alt) bis 32.32 (alt) und Fußnote 2 zu Nrn. 32.24, 32.26, 32.28 (alt) werden gestrichen. Die bisherige Nummern 32.33 (alt) und 32.34 (alt) werden Nummern 32.26 und 32.27.

66. Nummer 32.27 (neu) erhält die folgende Fassung:

„32.27 § 35 Abs. 1 Treffen der notwendigen Anordnungen

1. zur Durchführung der Pflicht zur Getrennthaltung von Abfällen nach § 4a Abs. 1

Zuständig sind die in Nummer 30.1.31.1 genannten Behörden

2. zur Durchführung der Pflichten sowie zur Verhütung von Verstößen gegen die genannten Rechtsvorschriften im Übrigen

Zuständig sind die in Nummer 30.1.31 genannten Behörden“

67. Nach Nummer 32.27 (neu) werden die folgenden Nummern 32.28 und 32.29 eingefügt:

„32.28 § 42a Abs. 1 Festlegung von Einzelheiten über Art und Umfang der von den Sachverständigen wahrzunehmenden Aufgaben und der Vorlage der Ergebnisse der Tätigkeit der Sachverständigen LUA

32.29 § 42a Abs. 3 Bekanntgabe der Sachverständigen und Untersuchungsstellen MURL“

68. Die bisherigen Nummern 32.35 bis 32.35.10 werden Nummern 32.30 bis 32.30.10.

69. Nach Nummer 41.2.7 wird folgende Nummer 41.2.7.1 neu eingefügt:

„41.2.7.1 Abschnitt 2: Zulassung einer Fristverlängerung BezReg“
Asbest, Spalte 3,
Abs. 4, Satz 2

Die bisherige Nummer 41.2.7.1 wird Nummer 41.2.7.2.

70. Nach Nummer 41.2.7.2 (neu) wird folgende Nummer 41.2.7.3 neu eingefügt:

„41.2.7.3	Abschnitt 4: Dioxine und Furane, Spalte 3, Abs. 2, Satz 3	Anforderung einer aktualisierten Liste	BezReg“
-----------	--	--	---------

Die bisherigen Nummern 41.2.7.2 bis 41.2.7.4 werden Nummern 41.2.7.4 bis 41.2.7.6.

71. In Nummer 50.4.6 werden in der Spalte „Zuständige Behörde“ nach der Angabe „die in Nr. 50.1.1 genannten Behörden“ ein Komma und die Angabe „LUA“ eingefügt.

72. Nummer 50.4.9 erhält die folgende Fassung:

„50.4.9	§ 25 Abs. 1 und 3	Überwachung hinsichtlich des Inverkehrbringens (und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 25 Abs. 2 und 3)	
		1. von pharmazeutischen Erzeugnissen	Bei pharmazeutischen Unternehmen, Arznei- mittelherstellern und Großhändlern: BezReg/ bei Apotheken, tierärztli- chen Hausapotheken und im Arzneimittel-einzel- handel: KrOrdB
		2. von Saatgut und Futtermitteln	StUA Hagen für den Re- gierungsbezirk Arnsberg, StUA Bielefeld für den Regierungsbezirk Det- mold, StUA Düsseldorf für den Regierungsbezirk Düsseldorf, StUA Köln für den Regierungsbezirk Köln, StUA Münster für den Regierungsbezirk Münster, jeweils unter Beteiligung des LEJ
		3. im Übrigen	BezReg“

73. In Nummer 50.4.10 werden in der Spalte „Zuständige Behörde“ nach der Angabe „die unter Nrn. 50.4.7 bis 50.4.9 aufgeführten Behörden“ ein Komma und die Worte „im Falle von Nr. 50.4.9 Nr. 2 die dort genannten StUA“ eingefügt.

74. Nach der Nummer 51.4.4 werden folgende Nummern 51.5 bis 51.5.7 eingefügt:

„51.5		Gentechnik-Notfallverordnung (GenTNotfV) vom 10. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2882) in der jeweils geltenden Fassung	
51.5.1	§ 3 Abs. 1, 3 § 9	Erstellung oder Aktualisierung eines außerbetriebli- chen Notfallplans	LUA
51.5.2	§ 3 Abs. 4	Unterrichtung der benannten Behörden	MURL
51.5.3	§ 4 Sätze 1, 3	Unterrichtung anderer Behörden und Einrichtungen sowie der Öffentlichkeit	LUA
51.5.4	§ 5 Abs. 1, 2	Entgegennahme der Unterrichtung durch den Be- treiber und Übermittlung der Angaben an das Robert Koch-Institut und andere Behörden	StUA Hagen für den Re- gierungsbezirk Arnsberg, StUA Bielefeld für den Regierungsbezirk Det- mold, StUA Düsseldorf für den Regierungsbezirk Düsseldorf, StUA Köln für den Regierungsbezirk Köln, StUA Münster für den Regierungsbezirk Münster
51.5.5	§ 6	Sicherstellen der im Falle eines Unfalls erforderli- chen Maßnahmen	Zuständig sind die in Nr. 51.5.4 genannten Be- hörden
51.5.6	§ 7 Abs. 1, 2	Analyse eines Unfalls, Abgabe von Empfehlungen, Unterrichtung des Robert Koch-Instituts und ande- rer Behörden	Zuständig sind die in Nr. 51.5.4 genannten Be- hörden“
51.5.7	§ 8 Abs. 1	Unterrichtung der benannten Behörden	Zuständig sind die in Nr. 51.5.4 genannten Be- hörden

75. In Nummer 7 „Bodenschutzrecht“ werden die Worte „z. Zt. unbesetzt“ gestrichen und die Nummern 70 bis 71.2.7 wie folgt eingefügt:

„70.	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes- Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) in der jeweils geltenden Fassung
------	--

70.1	§ 5 Satz 2	Anordnung der Entsiegelung	Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg; im Übrigen: KrOrdB/BA
70.2	§ 9 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 4	Ergreifen von Maßnahmen zur Ermittlung des Sachverhaltes sowie zur Feststellung, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt; schriftliche Unterrichtung des Grundstückseigentümers und des Inhabers der tatsächlichen Gewalt über die getroffenen Feststellungen sowie die Ergebnisse der Bewertung und Entgegennahme eines darauf gerichteten Antrages	Bei stillgelegten Abfallbeseitigungsanlagen, die von Kreisen und kreisfreien Städten betrieben wurden: BezReg; im Übrigen: KrOrdB/BA
70.3	§ 9 Abs. 2	Untersuchungsanordnungen	
70.3.1	Satz 1	Anordnung von Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung	Zuständig sind die in Nr. 70.2 genannten Behörden
70.3.2	Satz 2	Verlangen der Untersuchung durch Sachverständige oder Untersuchungsstellen	Zuständig sind die in Nr. 70.2 genannten Behörden
70.4	§ 10 Abs. 1	Sonstige Anordnungen zur Gefahrenabwehr und Vorsorge	
70.4.1	Satz 1	Maßnahmen zur Pflichterfüllung treffen	Zuständig sind die in Nr. 70.2 genannten Behörden
70.4.2.	Satz 2	Verlangen einer Sicherheitsleistung für die Aufrechterhaltung der Sicherheits-/Überwachungsmaßnahmen	Zuständig sind die in Nr. 70.2 genannten Behörden
70.5	§ 10 Abs. 2	Gewährung eines angemessenen Ausgleichs für wirtschaftliche Nachteile	Zuständig sind die in Nr. 70.2 genannten Behörden
70.6	§ 10 Abs. 2	Festsetzung des angemessenen Ausgleichs	BezReg
70.7	§ 13	Sanierungsuntersuchungen und Sanierungsplan	
70.7.1	Absatz 1	Verlangen von Sanierungsuntersuchungen sowie der Vorlage eines Sanierungsplanes	Zuständig sind die in Nr. 70.2 genannten Behörden
70.7.2	Absatz 2	Verlangen der Sanierungsuntersuchungen sowie der Sanierungsplanerstellung durch Sachverständige	Zuständig sind die in Nr. 70.2 genannten Behörden
70.7.3	Absatz 6 Satz 1	Verbindlicherklärung eines Sanierungsplanes	Zuständig sind die in Nr. 70.2 genannten Behörden
70.8	§ 14	Erstellung oder Ergänzung eines Sanierungsplanes; Erstellung oder Ergänzung durch Sachverständigen	Zuständig sind die in Nr. 70.2 genannten Behörden
70.9.	§ 15 Abs. 1 Satz 1	Überwachung von Altlasten und altlastverdächtigen Flächen	Zuständig sind die in Nr. 70.2 genannten Behörden
70.10	§ 15 Abs. 2	Eigenkontrollmaßnahmen	
70.10.1	Absatz 2 Satz 1	Verlangen der Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen	Zuständig sind die in Nr. 70.2 genannten Behörden
70.10.2	Absatz 2 Satz 3	Anordnen einer längeren Aufbewahrungszeit der Aufzeichnungen über Eigenkontrollmaßnahmen	Zuständig sind die in Nr. 70.2 genannten Behörden
70.10.3	Absatz 2 Satz 4	Anordnen von Eigenkontrollmaßnahmen nach Dekontaminations-, Sicherungs-, und Beschränkungsmaßnahmen	Zuständig sind die in Nr. 70.2 genannten Behörden
70.10.4	Absatz 2 Satz 5	Verlangen der Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen durch einen Sachverständigen	Zuständig sind die in Nr. 70.2 genannten Behörden
70.10.5	Absatz 3	Anforderung der Ergebnisse der Eigenkontrollmaßnahmen	Zuständig sind die in Nr. 70.2 genannten Behörden
70.11	§ 16 Abs. 1	Anordnungen zur Pflichterfüllung bei Altlasten und altlastverdächtigen Flächen	Zuständig sind die in Nr. 70.2 genannten Behörden
70.12	§ 17 Abs. 1 Satz 2	Vermitteln der Grundsätze der guten fachlichen Praxis	DLWK und StUA
70.13	§ 18 Satz 2	Bekanntgabe von Sachverständigen, welche die Anforderungen nach § 18 Satz 1 erfüllen	LUA

70.14	§ 26	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	Zuständig sind die nach dieser Verordnung für den Vollzug der Aufgaben nach Nummern 70.1 bis 70.13 zuständigen Behörden
71.	Verordnungen des Bundes		
71.1	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554)		
71.1.1	§ 3 Abs. 5 Satz 2	Feststellung, dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen mit einfachen Mitteln abgewehrt oder sonst beseitigt werden können	Zuständig sind die in Nr. 70.2 genannten Behörden
71.1.2	§ 5	Anforderung an die Sanierung	
71.1.2.1	Absatz 1 Satz 3	Entgegennahme des Beleges über das Erreichen des Sanierungszieles	Zuständig sind die in Nr. 70.2 genannten Behörden
71.1.2.2	Absatz 3 Satz 4	Entgegennahme des Beleges über die Wirksamkeit von Sicherungsmaßnahmen	Zuständig sind die in Nr. 70.2 genannten Behörden
71.1.2.3	Absatz 5 Satz 3	Erteilung des Einvernehmens	DLWK
71.1.3	§ 7	Feststellung, dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen mit einfachen Mitteln abgewehrt oder sonst beseitigt werden können	Zuständig sind die in Nr. 70.2 genannten Behörden
71.1.4	§ 8 Abs. 6 Satz 2	Erteilung des Einvernehmens	DLWK
71.1.5	§ 12	Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien	
71.1.5.1	Absatz 10	Ermittlung von Gebieten mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden und Mitteilung an die nach Nr. 71.1.5.2. zuständige Behörde	LUA
71.1.5.2	Absatz 10 Satz 2	Festlegung der Gebiete erhöhter Schadstoffgehalte	Zuständig sind die in Nr. 70.2 genannten Behörden
71.1.5.3	Absatz 10 Satz 3	Zulassung von Abweichungen	Zuständig sind die in Nr. 70.2 genannten Behörden
71.1.6	Anhang 2 Nr. 4	Ermittlung von Grundlagen für gebietsbezogene Festsetzungen und Mitteilung an die zuständige Behörde	LUA
71.1.7	Anhang 2 Nr. 4, 3 Buchstabe d	Treffen gebietsbezogener Festsetzungen	Zuständig sind die in Nr. 70.2 genannten Behörden
76.	Nach Nummer 81.1 werden die folgenden Nummern 82 und 82.1 angefügt:		
„82	Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 1994 (BGBl. 1994 II S. 2594), in der jeweils geltenden Fassung		
82.1	Art. 21 b	Entgegennahme der Anzeigen von Anlagen, Einrichtungen oder Maßnahmen nach Art. 21 b Abs. 1; Nachforderung von Angaben oder Unterlagen	BezReg“

Artikel IV

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht in Absatz 2 eine abweichende Regelung getroffen wird.

(2) Die Nummern 31 bis 36, 38 und 39 des Artikels III treten am 1. 6. 2001 in Kraft. In Abstimmung mit dem Landesumweltamt, den übrigen zuständigen Behörden und den Nachweispflichtigen kann bereits vor dem 1. 6. 2001 die Übersendung von Unterlagen oder Daten im Sinne der Nachweisverordnung an das Landesumweltamt erfolgen.

Düsseldorf, den 21. März 2000

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

(L. S.)

Die Ministerin für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Bärbel Höhn

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359